

Aktenzeichen: **032 K 002/24**



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am Freitag, den 9. Januar 2026 um 12:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, das im Grundbuch von Marl Blatt 610 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

Gemarkung Marl, Flur 84, Flurstück 427, Gebäude- und Freifläche, Hochstr. 14, 614 qm groß

Objektbeschreibung gem. Gutachten:	Wohn- und Geschäftshaus mit Garagen in Marl, Hochstr. 14, zwei Gewerbeeinheiten (Fläche insgesamt circa 282 qm), vier Wohneinheiten (Fläche insgesamt circa 384 qm), drei Garagen und acht Stellplätze, Baujahr 1963, An- und Ausbau zwischen 2010 und 2018, fiktives Baujahr 1977, Grundstücksgröße 614 qm
---------------------------------------	---

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 5. Februar 2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 779.000 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 02.07.2025